



Köln, 06. August 2021

Positionspapier des Kölner Gefangenensfürsorgevereins

Der Kölner Gefangenensfürsorgeverein (KGFV) von 1889 setzt sich seit seiner Gründung für die Belange Inhaftierter und deren Angehörigen ein. Gerade hat in NRW Justizminister Biesenbach im Rechtsausschuss des Landtages deutlich gemacht, dass nach dem Lockdown vom Frühjahr dieses Jahres nun auch Ersatzfreiheitsstrafen wieder vollstreckt werden. Z. B. Fahrer*innen ohne Fahrschein müssen also, sofern sie nicht zahlen können oder wollen, wieder damit rechnen, inhaftiert zu werden. In der Exekutive ist dies eine Fragestellung an das Land, die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind jedoch auf Bundesebene zu finden.

Anlässlich der Bundestagswahl im September 2021 möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie als Kandidat*in bzw. Ihre Partei um eine Stellungnahme zu bitten, Ihre Haltung zu Vermeidung von Haftstrafen, gerechteren Strafen im Bagatellbereich sowie Alternativen zur Inhaftierung darzulegen. Daran schließt sich die grundsätzliche Frage an, wie Sie und Ihre Partei zu den Angeboten der Freien Straffälligenhilfe vor, während und nach der Inhaftierung stehen.

Der KGFV hat dazu ein Grundsatzpapier mit folgenden Themenkomplexen entwickelt:

- **Geldstrafen/Tagessätzen für Menschen mit geringem Einkommen**
- **Alternativen zu Ersatzfreiheitsstrafen**
- **Umwandlung der Beförderungserschleichung von einer Straftat in eine Ordnungswidrigkeit**

Diese Themenkomplexe stehen in einem engen Zusammenhang zueinander und umfassen wichtige Ansätze zur Haftvermeidung. Der KGFV sieht die Notwendigkeit strukturelle Veränderungen vorzunehmen, um vor allen einkommensschwache Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen vor Kriminalisierung und Haftstrafen zu bewahren. Circa zehn Prozent der Geldstrafen werden jährlich in Deutschland in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt, dies betrifft ca. 50.000 Personen.

Sinn und Zweck der Geldstrafe

Die Geldstrafe wird verhängt, wenn die Schwere der Straftat keine Freiheitsstrafe rechtfertigen würde. Sie kommt vor allem für sog. Bagatelldelikte in Frage und setzt auf Konsumverzicht. Die Höhe der Geldstrafe ist abhängig von der Anzahl und der Höhe der Tagessätze. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der Schwere der Tat und die Höhe nach dem verfügbaren Einkommen. Auf den ersten Blick erscheint dies eine gerechte Lösung.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass Menschen mit geringem Einkommen und multiplen Problemlagen Gefahr laufen, ihr Existenzminimum zu unterschreiten und/oder viel häufiger als „Reiche“ die Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen. Rücklagen, die für die Tilgung der Geldstrafe eingesetzt werden können, sind in der Regel nicht vorhanden. Nach der Rechtsprechung wird der minimale Tagessatz bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen mit 15 € festgesetzt. Für Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft beträgt er 5 €. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass Angeklagte, ohne Rechtsbeistand versuchen sich vor Gericht und Staatsanwaltschaft positiv darzustellen. Sie geben oft ihre Einkommen höher an, als es der Realität entspricht. In der Regel werden die Angaben zum Einkommen nicht überprüft.

Position des KGFV: Die Tagessätze sind in der Höhe so auszurichten, dass das Existenzminimum nicht unterschritten wird und realistisch ratenweise gezahlt werden kann. Vor der Festsetzung ist das Einkommen durch Belege nachzuweisen.

Durch gemeinnützige Arbeit kann die Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet werden. Aber nicht jede*r zu einer Geldstrafe Verurteilte ist in der Lage, diese zu leisten. Physische, psychische Probleme können dem ebenso entgegenstehen wie die Beaufsichtigung von Kleinkindern bei Alleinerziehenden. Auch umfangreiche Geldstrafen lassen sich nur schwer oder gar nicht durch gemeinnützige Arbeit abarbeiten.

Position des KGFV: Nach § 459 f STPO kann das Gericht von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe absehen, wenn sie für die verurteilte Person eine unbillige Härte darstellt. Diese in der Praxis wenig beachtete Möglichkeit sollte immer geprüft werden, wenn die Gründe, warum die gemeinnützige Arbeit nicht möglich ist, glaubhaft gemacht werden. Mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe erhält jede dieser Personen die Auflage, eine anerkannte Beratungsstelle aufzusuchen, es sei denn, die auferlegte Geldstrafe ist binnen 6 Wochen beglichen.

Beförderungerschleichung ist kriminalpolitisch gesehen ein Bagatelldelikt, dass aber zu einer Freiheitsstrafe führen kann, wenn die Geldbuße nicht gezahlt werden kann und gemeinnützige Arbeit nicht möglich ist.

Im fachlichen Diskurs werden unterschiedliche Ansätze diskutiert. Fahren ohne Fahrschein zu entkriminalisieren.

- Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit
- weder Straftat noch Ordnungswidrigkeit, sondern nur zivilrechtliche Forderung
- kostenloser öffentlicher Nahverkehr
- Tagesticket für 1 Euro täglich

Der KGFV hat zu dieser Frage noch keine abschließende Haltung. In der Diskussion sind neben Aspekten der Verhältnismäßigkeit auch ordnungsrechtliche und klimapolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen sowie Grundsatzfragen der staatlichen Daseinsvorsorge.

Nun sind Sie gefragt. Wie ist die Haltung von Ihnen und Ihrer Partei zu

- **Geldstrafen/Tagessätzen für Menschen mit geringem Einkommen**
- **Alternativen zu Ersatzfreiheitsstrafen**
- **Umwandlung der Beförderungerschleichung von einer Straftat in eine Ordnungswidrigkeit**

Eine Zusammenschau der Positionen aller angeschriebenen Parteien werden wir über unsere Social-Media-Kanäle wie auch unserer Internetseite Anfang September veröffentlichen.

Mit großem Interesse erwarten wir Ihre Rückmeldungen.

Herzliche Grüße



Markus Peters
Vorsitzender



Monika Kleine
Stv. Vorsitzende